



Bezirksregierung Detmold, 32754 Detmold
Einschreiben mit Rückschein
Heidelberg Cement AG
Verwaltung Ennigerloh
Zur Anneliese 7
59320 Ennigerloh

09. Februar 2021

Seite 1 von 4

Aktenzeichen
53.2M-0038968-0001
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:

@bezreg-detmold.nrw.de
Zimmer:
Telefon 05231 71-0
Fax 05231 71 821953

Immissionsschutz

Zementwerk Paderborn

Verlegung der Einzelmessungen nach § 18 Absatz 3 der 17. Bundes-
Immissionsschutzverordnung

Ihr Antrag nach § 24 der 17. BImSchV vom 29.01.2021

Bescheid

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Dr. Kleinert,
sehr geehrter Herr Ahlmer,

auf der Grundlage des § 24 Absatz 1 der Verordnung über die Verbrennung
und die Mitverbrennung von Abfällen (17. BImSchV) und § 2 der Zuständig-
keitsverordnung Umwelt (ZustVU)

wird Ihr Antrag für den Betrieb der auf dem Werksgelände

HeidelbergCement AG
Am Atlaswerk 16, 33106 Paderborn

Gelegenen Drehofenanlage zur Herstellung von Zementklinker wie folgt be-
schrieben:

Der Verlegung der Emissionseinzelmessungen von April 2021 auf Mai 2021
und damit der Vergrößerung des Messintervalls gemäß § 18 Abs. 3 der 17.
BImSchV wird zugestimmt.

Leopoldstr. 15
32756 Detmold
Telefon 05231 71-0
Fax 05231 71-1295
poststelle@brdt.nrw.de
www.brdt.nrw.de
(auch zur rechtsverbindliche E-Mail)

Parken/Anreise: siehe
Hinweise im Internet
Servicezeiten: 8:30 – 12:00
und 13:30 – 15:00 Uhr

Landeskasse Düsseldorf
Helaba
Konto Nr. 1 683 515
BLZ 300 500 00
IBAN DE5930050000001683515
BIC WELADED3

Die Verarbeitung von personen-
bezogenen Daten durch die Bezirksregie-
rung Detmold erfolgt auf Grund der für das
jeweilige Verfahren geltenden gesetzli-
chen Bestimmungen.
Weitere Hinweise zum Datenschutz
einschließlich der Informationen nach Art.
13 und 14 und über Ihre sonstigen Rechte
nach der Datenschutzgrundverordnung
(EU-DSGVO) finden Sie hier:
[http://www.bezreg-
detmold.nrw.de/Datenschutz](http://www.bezreg-detmold.nrw.de/Datenschutz)



Begründung

Sie betreiben in 33106 Paderborn, Am Atlaswerk 16, eine Anlage zur Herstellung von Zementklinker oder Zementen nach Nr. 2.3.1 Anhang 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV).

Ihre Anlage unterliegt den Regelungen der Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen (17. BImSchV).

Gemäß § 18 der 17. BImSchV sind für die nicht kontinuierlich ermittelten Emissionen Einzelmessungen durchzuführen. Im Jahr 2020 fand die Emissionseinzelmessung im Zeitraum 21. bis 23.04.2020 statt. Entsprechend § 18 Absatz 3 ist die wiederkehrende Einzelmessung für 2021 spätestens nach zwölf Monaten durchführen zu lassen.

Mit Schreiben vom 29.01.2021 beantragen Sie eine zeitliche Verschiebung der Einzelmessung um circa einen Monat auf den Mai 2021. Im Jahr 2021 werde die Ofenanlage im April wegen der geplanten Jahresrevision nicht in Betrieb sein. Aufgrund von Lieferbedingungen für zu ersetzende Anlagenteile müsse der hierfür ursprünglich vorgesehene Zeitraum (Februar-März) verschoben werden. Von einer Einzelmessung bis März 2021 solle abgesehen werden, da die nächste Jahresrevision wieder im ursprünglichen Zeitraum Februar bis März 2022 stattfinden solle.

Entsprechend § 24 Absatz 1 der 17. BImSchV kann die zuständige Behörde auf Antrag des Betreibers Ausnahmen von den Vorschriften der Verordnung zulassen, soweit unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des Einzelfalls die dort aufgeführten Voraussetzungen vorliegen:

§ 24 Absatz 1 Nr. 1

Aufgrund der nur geringfügigen Verschiebung von circa einem Monat wäre eine gegenüber der Jahresrevision vorgezogene Messung unverhältnismäßig, da zukünftig wieder zur turnusmäßigen Jahresrevision zurückgegangen werden soll.

§ 24 Absatz 1 Nr. 2

Die vorhandene Anlage entspricht dem Stand der Technik. Die Einzelmessungen der vergangenen Jahre haben ergeben, dass die zu ermittelnden Emissionsbegrenzungen sicher eingehalten wurden. Durch die kontinuierliche Ermittlung der Emissionen an „Gesamtstaub“ erfolgt eine ergänzende Überwachung.

§ 24 Absatz 1 Nr. 3

Die Ableitungshöhe der Abgase entspricht den Anforderungen der TA Luft. Die Ausnahme hat hierauf keine Auswirkungen.



§ 24 Absatz 1 Nr. 4

Die Anforderungen der genannten EU-Richtlinien werden eingehalten. Insbesondere sieht die Richtlinie 2010/75/EU für Zementöfen, in denen Abfälle mitverbrannt werden, Einzelmessungen vor, die mindestens zweimal jährlich erfolgen müssen (Anhang VI Teil 6 Nr. 2.1 c). Dieser Anforderung wird nachgekommen, da im Mai für das Jahr 2021 an drei Tagen gemessen werden soll.

Die Voraussetzungen des § 24 Absatz 1 der 17. BImSchV liegen vor. Dem Antrag auf zeitliche Verschiebung des Messtermins wird stattgegeben.

Kostenentscheidung

Dieser Bescheid ist gemäß § 13 des Gebührengesetzes für das Land NRW (GebG NRW) gebührenpflichtig. Nach Tarifstelle 15a3.11.8b) der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung des Landes NRW (AVerwGebO NRW) wird eine Verwaltungsgebühr von

500,00 €

(in Worten: Fünfhundert 00/100 Euro)

festgesetzt.

Begründung

Die Tarifstelle 15.3.11.8b) sieht für eine Ausnahme nach § 24 der 17. BImSchV eine Rahmengebühr von 500,00 bis 5000,00 Euro vor.

Die Höhe der konkret festgesetzten Gebühr bemisst sich gemäß § 9 Absatz 1 GebG NRW an dem Verwaltungsaufwand, der für die getroffene Anordnung erforderlich war und dem wirtschaftlichen Wert (einmalige Ausnahme). Danach ergibt sich im konkreten Fall die Mindestgebühr.

Belehrung über den Rechtsbehelf

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 32423 Minden (Postanschrift: Postfach 32 40, 32389 Minden) schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin / des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts (poststelle@vg-minden.nrw.de) erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).



Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweis: Gemäß § 80 Absatz 2 Nr. 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der zurzeit geltenden Fassung hat eine Klage gegen die Gebührenfestsetzung keine aufschiebende Wirkung, so dass der festgesetzte Betrag auch im Falle einer Klage innerhalb der gesetzten Frist zu zahlen ist.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

[H]

Fundstellenverzeichnis

Kurzbezeichnung	
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.11.2014 (BGBl. I S. 1740)
4. BImSchV	Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen, in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973), berichtigt am 07.10.2013 (BGBl. I S. 3756)
17. BImSchV	Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 1021, 1044), berichtigt am 07.10.2013 (BGBl. I S. 3754)
VwVfG NRW	Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 12.11.1999 (GV. NRW. S. 602; SGV. NRW. 2010), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.05.2014 (GV. NRW. S. 294)
ZuStVU	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 3. Februar 2015 (GV.NRW S. 267)
GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.08.1999 (GV.NRW S.524/SGV.NRW. 2011)
AVwGebO NRW	Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung vom 03.07.2001 (GV.NRW.S.328/ SGV.NRW.2011)